

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 43

Artikel: Ein schlichter Ererzitien-Nachklang
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegen ihn gehabt in der Vollziehungsverordnung zum luzernischen Erziehungsgesetz, die als körperliche Strafe nur „Streiche mit der Rute auf die flache Hand“ zuläßt.

Das Beispiel enthält keinen richterlichen Entscheid. Aber es mahnt uns wieder zu Ruhe und Überlegung beim Strafen, aber auch zu energischem, unerschrockenem Vorgehen gegen gewissenlose Eltern.

Weil materielle Schäden am häufigsten beim Erteilen körperlicher Strafen verursacht werden, sei kurz im Anschluß an diesen Abschnitt darauf hingewiesen, daß der Lehrer auch für diese haftbar, aber nicht strafbar ist. Wenn er z. B. einem Schüler das Kleid oder das Buch zerreißt oder beim Experimentieren verbrennt, hat er den Schaden zu ersehen. (Art. 41 des D. R.)

Beweis und Gegenbeweis.

In allen Haftpflichtfällen hat der Kläger nach Art. 42 des D. R. „den Schaden zu beweisen“. Der Lehrer kann selbstverständlich den Gegenbeweis führen, der entsprechend Art. 41 u. 55 des D. R. hauptsächlich darin besteht, daß er beweist, daß der Schaden auch ohne sein Zutun und bei Anwendung aller Vorsicht entstanden wäre. Auch kommt es nicht selten vor, daß der Verunfallte selbst einen großen Teil der Schuld trägt, z. B. durch Übertreten eines Verbotes (Beisp. 2 und 3) oder durch nachlässige Ausführung einer angefohlenen Handlung oder durch Mutwillen.

(In W. brach ein Knabe beim Turnen ein Bein. Er hatte aber vorher zu seinem Nebenmann bemerkt: „Zeigt g'hei i de ufs F... use.“) Da kann sich der Lehrer in seiner Beweisführung auf Art. 44 des D. R. berufen, der bestimmt: „Hat der Geschädigte in die schädigende Haltung eingewilligt, oder haben Umstände, für die er einstehen muß, auf Entstehung und Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermäßigten oder gänzlich von ihr entbinden.“

Die Haftpflicht verjährt nach einem Jahre. In Art. 46 des D. R. ist zudem ergänzt: „Sind im Zeitpunkte der Urteilsfällung die Folgen der Verlezung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter bis auf 2 Jahre dessen Abänderung vorbehalten. Das st. gallische Beamtengebot enthält auch hier eine Schutzbestimmung für den Lehrer, indem die Haftung schon 3 Monate nach dem Vorfall erlischt.“

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, sich über die vom D. R. einschränkend oder erweiternd abweichenden gesetzlichen Bestimmungen einzelner Kantone zu verbreiten. Es wurde nur darauf hingewiesen, um dem Einzelnen Interesse und vielleicht Wegleitung zu geben. Denn ich rechne es zu den Aufgaben jedes Lehrers, sich genau über die ihn und die Schule betreffenden Gesetze zu vergewissern. (Fortsetzung folgt.)

Ein schlichter Exerzitien-Nachklang.

Den 10. Oktober dieses Jahres war's, im Parterregang des Exerzitienhauses zu Feldkirch. Ein jeder der zu den Exerzitien eingerückten Kollegen suchte vor Rede- und Unterhaltungsschluß noch möglichst manchen guten alten Bekannten zu entdecken und zu begrüßen, sowie auch das eine und andere neue Freundschaftsband zu knüpfen. Unser Fünfzig waren erschienen. P. Minister meinte: Die Zahl sei gerade recht und auch der P. Exerzitienmeister habe seine Befriedigung ausgesprochen über die Höhe der Teilnehmerzahl. Da waren aber einige aus uns im Parterregange anderer Meinung. Mehrfach hörte ich sagen: „Die Exerzitienkurse sind viel zu wenig bekannt gemacht worden.“ Denn die Förderung der Exerzitien in den Reihen unserer kathol. Lehrerschaft und anderswo ist eine der verdienst-

vollsten Aufgaben unserer, ja aller kathol. Organisationen. Das Wort des unsterblichen Papstes Leo XIII. über das Exerzitienbüchlein des hl. Ignatius ist auch heute noch richtig: „Schon das erste Kapitel über das Fundament ist imstande, eine ganze Welt zu bekehren.“ Warum bekehrt sie sich aber nicht? — Weil sie nicht hört!

Eben ist der erste Vortrag des P. Exerzitienmeisters vorüber. Während desselben stieg mir der Gedanke auf: „Wenn doch alle, oder doch wenigstens alle Kollegen ihn hören könnten und fassen würden, nur diesen einen Vortrag des hochw. Herrn P. Stöckle über den ersten Artikel des Credo: „Ich glaube an Gott Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde,“ wahrhaftig, die Gottesleugner müßten verschwinden. Die Augen würden ihnen auf-

getan. Wer da sagt: „Ich glaube an keinen Gott und an keinen Teufel,” der ist zweifels-
ohne ein ähnlicher Held, wie jener Groß-
stadtherr, der sich mit diesem Selbstbetrug
als Guest an einer Tafelrunde erhaben wähnte
und dann beim zufälligen Eintritt eines
simplen schwarzen Budelhundes derart den
Schlotter bekam, daß er schleunigst zum
Fenster hinaus reißaus nahm, aus purer
Angst, der leibhaftige „Schwarze“, den er
eben so siegesgewiß geleugnet hatte, näherte
sich ihm bereits. Dieses Exempel ist nicht
etwa bloße Phantasie, sondern Tatsache.
Leider feiert solches Maulheldentum auch
im aufgeklärten 20. Jahrhundert selbst in
oberen Kreisen nur allzu oft noch seine Or-
gien. Die Welt will betrogen sein.

Nicht enthalten will ich mich, bei dieser
Gelegenheit, den vielen Zeugnissen über die
glückliche Wirkung der Exerzitien gleich noch
ein neuestes beifügen, das mir ein lieber
Exerxitienteilnehmer eben unmittelbar vor
Beginn des „Veni creator“ anvertraut
hat. Wir spazierten nebeneinander auf den
vielen einladenden Weglein des Exerzitan-
tengartens. Da hob er an: „O, wie habe
ich das Heimweh gehabt hieher zu den
Exerzitien. Nur die noch einmal mitma-

chen zu können, das war mein sehnlichster
Wunsch. Als scharfer „Radikalinski“ machte
ich meine ersten Exerzitien mit da droben
in der „Carina“. Das Exerzitienhaus stand
damals noch nicht. Es war hier noch alles
Weideland. Aber scho's er scht mol
hät's mi bücht. D'Gnad hät möge
obenuf. Wenn der Krieg nicht gekommen
wäre, wäre ich jetzt schon 9 mal hier ge-
wesen. Nirgends lernt man das Glück, ka-
tholisch zu sein, besser schäzen, als in den
Exerzitien. Mein Vater stand ebenfalls in
ganz anderem Fahrwasser. Ich konnte ihn
als alten Mann 2 mal hieherbringen zu
den Exerzitien, und das ist schuld, daß er
katholisch gestorben ist.“

Dieses Zeugnis beweist mehr als viele
Worte. Drum nochmals: Arbeiten wir stets
unentwegt weiter für die Exerzitien, und
wir werden — leben, das heißt: wirken
durch und in Gott. Darin liegt alles!
Fiat!

Feldkirch im Exerzitienhaus,
den 11. Oktober 1921.

Th. Schönenberger, Lehrer,
St. Fiden, St. G. O.

Totentafel.

† A. Schwarz, Lehrer in Winkel (St. Gallen.)

Mit Hrn. A. Schwarz — geb. am 21.
November 1851 — ist am 9. Oktober eine
fernige, markige Lehrergestalt ins Grab ge-
sunken. Seine glücklichen Jugendjahre ver-
lebte er in seinem Heimatorte Bütschwil;
dort besuchte der lebhafte, begabte Knabe
die Primar- und Sekundarschule und trat
dann, einem stillen Wunsche seiner Eltern
folgend, in das Gymnasium in Einsiedeln
ein, wo er mit Feuereifer seinen Studien
oblag. Die Berufswahl beschäftigte den
jungen Studenten recht stark, er fühlte
sich nicht zum Priesterstande, aber doch zum
Erzieher berufen und trat in das kantonale
Lehrerseminar in Rorschach ein. Nach dessen
Absolvierung erhielt der temperamentvolle
Pädagoge seine erste Lehrstelle in Wild-
haus, wo er während sieben Jahren in
vortrefflicher Weise wirkte und auch einen
eigenen Hausstand gründete. Im Jahre
1885 übernahm Hr. Schwarz die Gesamt-
schule in Lenggenwil und führte sie zur
vollsten Zufriedenheit von Behörde und Volk.

Im Mai 1889 wechselte der Dahingeschiedene
seine Lehrstelle abermals, indem er einem
Rufe an die Unterschule Bild-Strauben-
zell folgte.

Volle 32 Jahre wirkte er an derselben
Stelle. Wie in den beiden früheren Wirk-
ungskreisen, so widmete sich der Verbliebene
auch hier mit Hingabe und Liebe und
bestem Erfolge der ihm anvertrauten Kinders-
char. Sein goldener Humor pflanzte so
recht den erquickenden, belebenden Sonnen-
schein in die Herzen der Kleinen und machte
ihnen den Übergang von dem freien, un-
gebundenen Leben des Elternhauses zur
Fessel der Schulbank leicht. Seine tüchtige
Berufsbildung, seine vorzügliche Mitteilungs-
gabe und die unvergiebbare Liebe zur Schule
gestalteten seinen Unterricht fruchtbar. Die
verschiedenen Konferenz-Referate atmeten
Berufsfreude und Lehreifer und waren mit
köstlichem Humor und schlagendem Witz ge-
würzt. Hr. Schwarz sel. war kein Freund
der körperlichen Strafen. Wenn es irgend
ging, so suchte er Hemmungen im Schul-
betriebe durch wohlerwogene Worte oder